

BVSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 27

- **Rücktrittsrecht beim Abgassachmangel**

OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017, AZ: 18 U 112/17

Im vorliegenden Fall ging es um ein im Jahre 2015 gekauftes Gebrauchtfahrzeug (VW Beetle Design TDI). Im Wesentlichen soll mit dem Hinweisbeschluss, mit dem beabsichtigt ist, die Berufung des beklagten Autohauses nach der erfolgreichen Klage des Käufers zurückzuweisen, geklärt werden, ob es sich bei der Verwendung der Manipulationssoftware um einen Sachmangel handelt. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Bagatellschadengrenze liegt bei 700,00 €**

AG Duisburg, Urteil vom 08.06.2017, AZ: 74 C 1631/16

Die Klägerin hatte ein Sachverständigengutachten beauftragt, das eine Schadenhöhe von 983,31 € netto auswies. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung lehnte die Erstattung der Sachverständigenkosten mit der Begründung ab, es handele sich um einen Bagatellschaden. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Zur Abrechnung auf Totalschadenbasis**

AG Heinsberg, Urteil vom 27.06.2017, AZ: 18 C 125/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung zu 100 % eintrittspflichtig ist. Das vom Kläger eingeholte Sachverständigengutachten weist einen Wiederbeschaffungswert von 7.500,00 € brutto und einen Restwert von 3.230,00 € brutto aus – also einen Wiederbeschaffungsaufwand von 4.270,00 € brutto = 4.092,22 € netto. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Verbringungskosten sind vollumfänglich zu erstatten**

AG Nettetal, Urteil vom 21.08.2017, AZ: 17 C 40/17

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten. Für die Verbringung vom Reparaturbetrieb zur Lackiererei wurden 193,50 € netto in Rechnung gestellt, die Beklagte regulierte jedoch nur 80,00 € netto. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Rücktrittsrecht beim Abgassachmangel**
OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017, AZ: 18 U 112/17

Hintergrund

Im vorliegenden Fall ging es um ein im Jahre 2015 gekauftes Gebrauchtfahrzeug (VW Beetle Design TDI).

Im Wesentlichen soll mit dem Hinweisbeschluss, mit dem beabsichtigt ist, die Berufung des beklagten Autohauses nach der erfolgreichen Klage des Käufers zurückzuweisen, geklärt werden, ob es sich bei der Verwendung der Manipulationssoftware um einen Sachmangel handelt. Weiterhin geht es darum, ob dieser erheblich oder unerheblich ist, und letztlich auch, ob die Frist zur Nachbesserung so bemessen sein muss, dass dem Verkäufer die Rücksprache mit dem Hersteller und die Erfüllung der Anforderungen einer bereits vorhandenen und genehmigten Software möglich ist.

Aussage

In seinem Hinweisbeschluss geht das OLG Köln von einer zutreffenden erstinstanzlichen Entscheidung des LG Aachen (Urteil vom 07.07.2017, AZ: 8 O 12/16) aus und führt wörtlich aus:

„1. Die Berufung der Beklagte ist zwar unter Berücksichtigung der insofern maßgebenden §§ 511 ff. ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch offensichtlich unbegründet im Sinne des § 522 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO, weil eine andere, für die Beklagte günstigere Entscheidung auch mit Rücksicht auf den Sach- und Streitstand im zweiten Rechtszug unter keinem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt in Betracht kommt, sondern das Landgericht der Klage zu Recht und ohne Rechtsfehler gemäß § 513 Abs. 1 ZPO in dem zuerkannten Umfang stattgegeben hat.

Im Einzelnen:

a) Das seitens der Klägerin von der Beklagten am 15. bzw. 18. Juni 2015 erworbene Fahrzeug VW Beetle Design TDI leidet allein durch die auch nach den eigenen Angaben des Herstellers (vgl. Mitteilung vom 3. Oktober 2015, Bl. 16 GA) in dem konkreten Fahrzeug zur Steuerung des eingebauten 1,6l-TDI-Motors der Baureihe EA 189 eingesetzte Software, die für den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand einen hinsichtlich geringer Stickoxid-Emissionen optimierten Betriebsmodus sowie eine Erkennung des Prüf-Betriebes und eine Umschaltung in den optimierten Betriebsmodus vorsieht, an einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Denn für die übliche Beschaffenheit im Sinne der vorgenannten Bestimmung und für diejenige Beschaffenheit, die ein Käufer erwarten kann, kommt es auf die objektiv berechtigten Käufererwartungen an (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 2009 – VIII ZR 191/07 -, NJW 2009, S. 2807 [2808]), also auf den Horizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers (vgl. Faust, in: BeckOK-BGB, 43. Ed., Stand: 15. Juni 2017, § 434 Rn. 72). Der vernünftige Durchschnittskäufer muss, wenn er ein für den Betrieb im Straßenverkehr vorgesehenes Fahrzeug erwirbt, davon ausgehen, dass das betreffende Fahrzeug entweder zu Recht zugelassen oder zulassungsfähig ist. Dementsprechend muss er ferner nicht nur davon ausgehen, dass das Fahrzeug die technischen und die rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt, sondern er muss auch annehmen, dass der Hersteller die für den Fahrzeugtyp erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht durch eine Täuschung erwirkt hat.

Zum einen kann nämlich der Käufer gesetzeskonformes Verhalten der Hersteller und aller übrigen Beteiligten erwarten, und das gilt auch dann, wenn seitens eines oder mehrerer Hersteller in so großer Zahl rechtswidrig manipuliert wird, dass im Ergebnis die Anzahl der durch Täuschung erwirkten diejenige der rechtmäßig zustande gekommenen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen übersteigt. Denn solange die Manipulation heimlich vorgenommen werden und solange die für den Betrieb eines Pkw im Straßenverkehr

erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen durch entsprechende Täuschungen erwirkt werden, kann dies keinen Einfluss auf die Erwartungen des Durchschnittskäufers haben. Allenfalls nach dem Bekanntwerden bestimmter Manipulationen kann und muss er eventuell damit rechnen, dass ein bestimmter Hersteller bestimmte Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen durch Manipulationen erwirkt hat.

Zum anderen erstrecken sich die berechtigten Erwartungen eines vernünftigen durchschnittlichen Käufers sehr wohl auf die Erwirkung aller letztendlich für den Betriebs des erworbenen Fahrzeugs im Straßenverkehr erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, mag der Käufer sich auch bis zum Bekanntwerden von Manipulationen keine konkreten Vorstellungen von den einzelnen technischen Einrichtungen, rechtlichen Voraussetzungen und Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren gemacht haben. Denn eine Täuschung in dem für den erlaubten Betrieb und die Zulassung des Fahrzeugs bedeutsamen Bereich gefährdet auch aus der Sicht eine vernünftigen Durchschnittskäufers eventuell die für seine Nutzung des Pkw im Straßenverkehr maßgebende Zulassung. Darüber hinaus hat sie für ihn auch insofern unabsehbare Folgen, als er die Folgen für den Verkehrs- und Wiederverkaufswert seines Fahrzeuges im Falle eines Bekanntwerdens der Manipulation nicht sicher zu prognostizieren vermag und ihm deshalb erhebliche finanzielle Einbußen zu drohen scheinen, die er mit dem Erwerb eines anderen Fahrzeugs vermeiden könnte.

Hier hatte die Klägerin das Fahrzeug entsprechend den Angaben im ausgefüllten Bestellungsformular (vgl. Bl. 14 GA) sowie in der Rechnung (vgl. Bl. 15 GA) am 15. Juni 2015 gekauft, während die Mitteilung des Herstellers über die Verwendung der Manipulations-Software in dem erworbenen Pkw vom 3. Oktober 2015 stammt (vgl. Bl. 16 GA). Dementsprechend durfte und musste die Klägerin bei Abschluss des Kaufvertrages noch davon ausgehen, dass sich der Hersteller rechtmäßig verhalten und die für den Betrieb ihres Pkw sowie für die Zulassung desselben erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht durch Täuschung und nicht unter Anwendung einer Manipulations-Software erwirkt hatte. Da dies tatsächlich aber nicht der Fall war und in dem von der Klägerin erworbenen Pkw vom Hersteller eine Manipulations-Software eingesetzt worden war, wies das Fahrzeug nicht die übliche Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB auf.

Demgegenüber kommt es für die Mangelhaftigkeit des erworbenen Pkw als solche weder darauf an, ob das Fahrzeug die maßgebenden Grenzwerte insbesondere der Euro-5-Abgasnorm hinsichtlich der Stickoxid-Ausstoßes auch ohne die betreffende Manipulations-Software einzuhalten vermag, noch steht der Annahme eines Sachmangels im vorgenannten Sinn entgegen, dass der Betrieb des erworbenen Pkw im realen Straßenverkehr nicht mit dem Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand zu vergleichen ist und die für die Einhaltung der Euro-5-Norm im Prüfbetrieb maßgebenden Einzelheiten für den gewöhnlichen Fahrbetrieb nicht nur hinsichtlich der Emissionen, sondern auch im Zusammenhang mit dem Kraftstoffverbrauch und den Fahrleistungen bedeutungslos sein mögen. Denn all dies ändert nichts daran, dass das Fahrzeug durch die verwendete Manipulations-Software in seiner Beschaffenheit von der von einem vernünftigen Durchschnittskäufer zu erwartenden Beschaffenheit eines solchen Fahrzeugs abwich und dass die Abweichung einen auch für den vernünftigen Durchschnittskäufer bedeutsamen Gesichtspunkt betraf.

b) Zu Recht hat das Landgericht auch eine Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB sowie einen unerheblichen Sachmangel bei Gefahrübergang verneint.

So mag es zwar richtig sein, dass das zur Beseitigung des Mangels erforderliche Ersetzen der Manipulations-Software durch die vom Kraftfahrt-Bundesamt geprüfte und zugelassene, neu entwickelte Software lediglich einen zeitlichen Aufwand von ca. einer Stunde sowie Kosten von ca. 100,- EUR verursacht.

Darüber hinaus ist aber zu berücksichtigen, dass die notwendige Software nicht zur Verfügung stand, als die vom Hersteller zu verantwortende, flächendeckende Täuschung und der Einsatz der Manipulations-Software entdeckt wurden und als die Klägerin wiederholt

Nachbesserung verlangte. Erst recht war eine geeignete Software nicht schon vom Kraftfahrt-Bundesamt geprüft und genehmigt worden. Demnach stand weder bei Gefahrübergang, noch zu dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels, noch zur Zeit der beiden Nachbesserungsverlangen, noch zum Zeitpunkt des Rücktritts fest, mit welchem sachlichen und finanziellen Aufwand es gelingen würde, den Mangel in einer auch von dem für die Zulassung bedeutsamen Kraftfahrt-Bundesamt genehmigten Art und Weise zu beheben. Ebenso wenig stand fest, dass und wann dies überhaupt gelingen würde. Das ergibt sich auch aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten. Denn danach war am 15. Oktober 2015 lediglich ein vom Hersteller vorgelegter Zeit- und Maßnahmenplan vom Kraftfahrt-Bundesamt im Wege einer nachträglichen Nebenbestimmung zur Typengenehmigung für verbindlich erklärt worden und hatte der Hersteller einer weiteren Auflage des Kraftfahrt-Bundesamtes folgend bis zum 25. November 2015 lediglich eine generelle Lösung zur Beseitigung der Manipulation vorgelegt. Dass dabei bzw. in der Zeit bis zur Rücktrittserklärung auch das für die Beseitigung des Sachmangels an dem Fahrzeug der Klägerin erforderliche Software-Update vorgelegt und genehmigt worden wäre, trägt die Beklagte nicht vor und würde auch dem unstreitigen weiteren Hergang insofern widersprechen, als das Ersetzen der Manipulations-Software und Aufspielen des erforderlichen Software-Updates letztlich erst nach der Freigabe des Software-Updates durch das Kraftfahrt-Bundesamt am 15. Dezember 2016 geschehen konnte. Demnach war selbst zu dem Zeitpunkt des Rücktritts der Klägerin weder der genaue zeitliche und sachliche Aufwand klar, den die Nachbesserung erfordern würde, noch stand fest, dass die vom Hersteller angekündigte Nachbesserung im Wege eines bloßen Software-Updates überhaupt gelingen und zur Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes führen würde. Schon mit Rücksicht auf diese ganz erhebliche Ungewissheit kann von einer unerheblichen Pflichtverletzung oder von einem unerheblichen Sachmangel bei Gefahrübergang mit Blick auf die möglichen Folgen für die Klägerin nicht die Rede sein und greift auch keine Vermutung zugunsten der Beklagten ein.

Hinzu kommt, dass der Klägerin im Falle einer Anwendung des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB für einen unabsehbaren Zeitraum das keineswegs fern liegende Risiko einer Insolvenz sowohl des Herstellers, der über die für eine eventuell mögliche Behebung des Sachmangels erforderlichen technischen Daten verfügte, als auch der Beklagten übertragen würde. Weil der Hersteller VW einer kaum überschaubaren Anzahl von Ansprüchen geschädigter Kunden und Händler in der ganzen Welt ausgesetzt war und ist und weil die Beklagte als Vertragshändlerin mit einer nicht unerheblichen Zahl von Inanspruchnahme kraft Gewährleistung rechnen muss, deren Weitergabe an den letztlich verantwortlichen Hersteller keineswegs stets und vollumfänglich binnen kurzer Frist gelingen muss, bestand für Käufer wie die Klägerin das nicht zu vernachlässigende Risiko, dass sie infolge einer zwischenzeitlichen Insolvenz des Herstellers und wegen des Unvermögens der Beklagten als bloßer Vertragshändlerin, das Software-Problem selbst zu lösen und eine notwendige Freigabe durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu erwirken, oder wegen einer Insolvenz auch der Beklagten letztendlich ein Fahrzeug würde behalten müssen, dessen Zulassung zum Betrieb im Straßenverkehr in Frage stand. Auch deshalb kann von einer Unerheblichkeit des vorliegenden Sachmangels nicht die Rede sein.

Demgegenüber kommt dem Umstand, dass die Beklagte selbst den Sachmangel weder im Sinne eines Verschuldens zu verantworten hat, noch überhaupt von ihm beim Gefahrübergang Kenntnis gehabt haben wird, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Vielmehr ist im Rahmen der bei der Frage nach der (Un-)Erheblichkeit eines Sachmangels anzustellenden Gesamtabwägung insofern zu berücksichtigen, dass die Beklagte als Vertragshändlerin in einer dauerhaften Vertragsbeziehung zu dem verantwortlichen Hersteller stand und steht und dass sie damit das Risiko einer Gewährleistungshaftung im Verhältnis zu den Kunden für Sachmängel, die sie selbst nicht verschuldet hat, in gewissem Umfang in Kauf genommen hat.

Vor diesem Hintergrund erscheint es interessengerecht, eine Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses zuzulassen und die Beklagte auf die Inanspruchnahme ihres Vertragspartners, des Herstellers VW, zu verweisen.

c) Entgegen der Ansicht des Landgerichts und erst recht entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung, hat die Klägerin der Beklagten auch gemäß § 323 Abs. 1 BGB eine objektiv angemessene Frist zu Nachbesserung gesetzt. Denn mögen für die Bemessung einer angemessenen Frist auch die Umstände des jeweiligen Einzelfalles maßgebend sein und mag dabei hier auch zu berücksichtigen sein, dass die Beklagte selbst weder für den Sachmangel im Sinne eines Verschuldens verantwortlich war, noch über die für seine Behebung maßgebenden Kenntnisse und Fertigkeiten verfügte, so ist doch von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Frist zur Nachbesserung gemäß § 323 Abs. 1 BGB den Schuldner lediglich in die Lage versetzen soll, eine bereits vorbereitete Leistung zu vollenden. Dem Schuldner soll keineswegs ermöglicht werden, mit der Leistungsbewirkung erst zu beginnen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 1982 - VIII ZR 27/81 -, NJW 1982, S. 1279 [1280]). Im vorliegenden Fall bedurfte es deshalb keiner langen Frist, die es dem Hersteller erlaubte eine bis dahin nicht vorhandene Software zu entwickeln, zu testen, vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigen zu lassen und den Vertragshändlern bereitzustellen, sondern die Klägerin durfte bei der Bemessung der Frist zunächst ihr eigenes Interesse an einer umgehenden Behebung des Mangels im Hinblick auf die mit einer längeren Frist verbundenen Unsicherheiten sowie mit Rücksicht auf die bis dahin eingeschränkte Veräußerbarkeit des Fahrzeugs zugrunde legen. Darüber hinaus musste sie die Frist so bemessen, dass der Beklagten die Rücksprache mit dem Hersteller und die Anforderung einer bereits vorhandenen und genehmigten Software möglich war.

Auf die Unsicherheit eines nicht absehbar langen Zuwartens musste sich die Klägerin selbst mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich nicht eingeschränkte Nutzbarkeit des Pkw nicht einlassen, weil zum einen das Gelingen und der Zeitpunkt eines genehmigten Software-Updates nicht feststand und damit die für die Klägerin bedeutsame Zulassung sehr wohl weiter in Frage stand und weil zum anderen in der Zwischenzeit die Veräußerbarkeit des erworbenen Pkw sowie sein Verkehrswert in Frage stand. Zu diesem zuletzt genannten Umstand hat es schon deshalb keines weiteren Vortrages der Klägerin und keiner Beweisaufnahme seitens des Landgerichts bedurft, als es in der Natur der Sache liegt und allgemein bekannt ist, dass ein Pkw, dessen Zulassung auf dem Einsatz einer Manipulations-Software sowie einer entsprechenden Täuschung seitens des Herstellers beruht und dessen fortgesetzter Betrieb im Straßenverkehr der Entwicklung sowie des Einsatzes einer bis dahin noch nicht vorhandenen Software und der Freigabe der Software seitens des Kraftfahrzeug-Bundesamtes bedarf, am Fahrzeug-Markt schwerer absetzbar ist als ein Pkw, der keinen Unsicherheiten dieser Art ausgesetzt ist. Wollte die Beklagte anderes behaupten, müsste sie der letztlich in Frage stehenden Zulassung eines Fahrzeugs für den Betrieb im Straßenverkehr und den hierfür maßgebenden Faktoren jede Bedeutung für den Verkehrswert eines doch für den Betrieb im Straßenverkehr bestimmten Pkw absprechen.

Nach allem genügte bereits die ersten zur Nachbesserung gesetzt Frist, jedenfalls aber die zweite Frist.

d) Keinen Bedenken unterliegen die Ausführungen des Landgerichts zu den nach § 347 Abs. 2 S. 2 BGB zu ersetzenden Verwendungen der Klägerin für ein Navigationssystem nebst Radioblenden sowie für ein abschließbares Handschuhfach. Dass es sich hierbei nicht um notwendige Verwendungen handelte, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, und stattdessen richtig auf eine entsprechende Bereicherung der Beklagten abgestellt, die es sodann im Anschluss an das eingeholte Gutachten gemäß § 287 ZPO in nicht zu beanstandender Art und Weise bestimmt hat. Die Beklagte verkennt bei ihrem Vorbringen bereits den rechtlichen Ausgangspunkt in § 347 Abs. 2 S. 2 BGB und setzt sich unzutreffend mit § 347 Abs. 2 S. 1 BGB auseinander.“

Praxis

Der Hinweisbeschluss des OLG Köln enthält durchaus interessante und für weitere Prozessverfahren verwendbare Aussagen zu einer angemessenen Nachbesserungsfrist.

- **Bagatellschadengrenze liegt bei 700,00 €**
AG Duisburg, Urteil vom 08.06.2017, AZ: 74 C 1631/16

Hintergrund

Die Klägerin hatte ein Sachverständigengutachten beauftragt, das eine Schadenhöhe von 983,31 € netto auswies. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung lehnte die Erstattung der Sachverständigenkosten mit der Begründung ab, es handele sich um einen Bagatellschaden.

Aussage

Die Kosten für ein Sachverständigengutachten sind Teil des nach § 249 BGB zu ersetzenden Schadens und sind daher vom Schädiger zu ersetzen, soweit die Kosten für die Schadenfeststellung zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Etwas anderes kann nur gelten, wenn es sich lediglich um einen Bagatellschaden handelt und dies für den Geschädigten auch erkennbar war.

Das AG Duisburg zieht diese Bagatellschadengrenze bei 700,00 €. Vorliegend wurde am Fahrzeug ein Reparaturaufwand von 983,31 € festgestellt, es liegt also kein Bagatellschaden vor.

„An dem streitgegenständlichen Fahrzeug sind Schäden durch einen Anstoß auf das Heck des klägerischen Fahrzeugs entstanden. Insofern kann von einem Laien nicht erwartet werden, dass er erkennen kann, wie hoch der Schaden ist und welcher Reparaturaufwand durch Austausch von Einzelteilen und Lackierarbeiten im Einzelnen entsteht.“

Praxis

Das AG Duisburg zieht die Bagatellschadengrenze gemäß der BGH-Rechtsprechung bei 700,00 € und berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie nicht erkennen kann, wie hoch der Schaden ist und welcher Reparaturaufwand durch Austausch von Einzelteilen und Lackierarbeiten im Einzelnen entsteht.

- **Zur Abrechnung auf Totalschadenbasis**

AG Heinsberg, Urteil vom 27.06.2017, AZ: 18 C 125/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung zu 100 % eintrittspflichtig ist.

Das vom Kläger eingeholte Sachverständigengutachten weist einen Wiederbeschaffungswert von 7.500,00 € brutto und einen Restwert von 3.230,00 € brutto aus – also einen Wiederbeschaffungsaufwand von 4.270,00 € brutto = 4.092,22 € netto. Die voraussichtlichen Reparaturkosten beziffert der Sachverständige mit 4.415,90 € brutto = 3.710,84 € netto. Das Gutachten führt unter anderem Verbringungskosten und UPE-Aufschläge an. Die Wertminderung von 150,00 € ist unstrittig.

Der Kläger hat sich offensichtlich entschieden, den Wagen weiter zu nutzen, aber nicht auf Rechnung reparieren zu lassen. Er verlangt den Wiederbeschaffungsaufwand netto von 4.092,22 €

Die Beklagte regulierte außergerichtlich einen Betrag in Höhe von 3.453,34 € als Reparaturkosten netto ohne Verbringungskosten und UPE-Aufschläge und die Wertminderung von 150,00 €

Aussage

Nach Ansicht des AG Heinsberg muss es dem Geschädigten möglich zu sein, auf Grundlage eines eingeholten Sachverständigengutachtens zu handeln. Insbesondere UPE-Aufschläge und Verbringungskosten können bei der Abrechnung auf Gutachtenbasis erstattungsfähig sein, nämlich dann, wenn sie in allen für die konkrete Reparaturmaßnahme geeigneten Werkstätten anfallen würden.

Zu der Abrechnung auf Totalschadenbasis führt das AG Heinsberg wörtlich aus:

„Der Wiederbeschaffungswert beträgt vorliegend nach dem Gutachten des Sachverständigen 7.500 € brutto und der Restwert 3.320,00 € brutto, sodass sich ein Wiederbeschaffungsaufwand von 4.270,00 € ergibt. Der Reparaturaufwand übersteigt damit den Wiederbeschaffungsaufwand, liegt aber unterhalb des Wiederbeschaffungswertes. Bei dieser Konstellation kann der Geschädigte auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn die Reparatur seines Pkw tatsächlich durchgeführt wird; er ist jedoch auch zur Abrechnung auf Totalschadenbasis berechtigt.

Die Abrechnung auf Totalschadenbasis ist daher nicht zu beanstanden. Ihm ist daher beklagtenseits die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert netto und Restwert zu erstatten, d.h. ein Betrag von 4.092,22 €. Abzüglich des beklagtenseits bereits gezahlten Betrags von 3.603,34 € ergibt sich eine Restforderung von 490,88 €, sodass die klägerseits mit der Klage geltend gemachte Forderung von 486,66 € in vollem Umfang begründet ist.“

Praxis

Das AG Heinsberg urteilt nicht im Sinne der herrschenden Rechtsprechung. Mangels Ersatzbeschaffung findet eine Abrechnung auf Netto-Basis statt. Da aber auch nach der Kalkulation des vom Kläger beauftragten Sachverständigen die Reparaturkosten netto zzgl. Wertminderung mit 3.860,84 € unter dem Wiederbeschaffungsaufwand netto bleiben, muss die Versicherung auch nur diese, für sie günstigere Abrechnungsvariante wählen.

Wenn eine Ersatzbeschaffung vorgenommen wird, gelten ganz andere Regeln.

Die Schadenabrechnung in diesem Grenzbereich zwischen Reparaturschaden und Totalschaden ist immer schwierig und sollte durch einen im Verkehrsrecht erfahrenen Anwalt begleitet werden.

- **Verbringungskosten sind vollumfänglich zu erstatten**
AG Nettetal, Urteil vom 21.08.2017, AZ: 17 C 40/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten. Für die Verbringung vom Reparaturbetrieb zur Lackiererei wurden 193,50 € netto in Rechnung gestellt, die Beklagte regulierte jedoch nur 80,00 € netto.

Aussage

Das AG Nettetal hat der Klägerin den vollumfänglichen Anspruch zugesprochen. Es führt hierzu aus:

„Diese Kosten hat bereits der Sachverständige in seinem Gutachten angesetzt. Genau diese Kosten sind ausweislich der Rechnung der Reparaturwerkstatt ... sowie der ausführlichen Darlegung der Kosten im klägerischen Schriftsatz vom 09.06.2017 auch in dieser Höhe entstanden. Weiterer Ausführungen und Unterlagen - insbesondere einer weiteren Erklärung der Firma ... bezüglich ihrer Geschäftsverbindungen oder gar der Vorlage der Rechnung der externen Lackiererei durch die Firma ... bedarf es nicht. Die Angemessenheit der Höhe der Kosten ist aufgrund der ausführlichen Darlegung nicht zu beanstanden.“

Praxis

Werden Verbringungskosten in einem eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt und diese sodann in exakt gleicher Höhe vom Reparaturbetrieb in Rechnung gestellt, ist von einer Erforderlichkeit dieser Rechnungsposition auszugehen.

Weitere Erklärungen bezüglich der Geschäftsverbindungen zwischen dem Reparaturbetrieb und der Lackiererei oder gar Vorlage der Rechnung der externen Lackiererei bedarf es nicht.